

Aktuelle Lesefassung (Stand: Beschluss Kreistag 05.04.2011)

Richtlinien

über die Bewilligung von Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung durch den Kreis Ostholstein

I. Förderung von Sportstätten

- 1.0 Die investive Sportförderung (Neubau, Ausbau, Sanierung bzw. Modernisierung) von Sportanlagen, die innerhalb des Kreisgebietes anerkannten Sportarten dienen, erfolgt als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung struktureller Bedürfnisse und sportspezifischer Erfordernisse.
- Für diese investive Sportförderung können im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Städten, Ämtern und Gemeinden Zuweisungen und freien Trägern des Sports Zuschüsse gewährt werden.
- 1.1 a) Maßnahmen der Städte, Ämter und Gemeinden, die ausschließlich dem Schulsport dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- b) Im Bereich der freien Träger des Sports werden nur gemeinnützige Sportvereine gefördert, die Mitglied im Kreissportverband Ostholstein e. V. sind.
- 1.2 Der Bedarf der geplanten Sportanlage ist vom Träger nachzuweisen.
- 1.3 Die Förderung aus Kreismitteln setzt bei kommunalen Trägern einen zuwendungsfähigen Mindestaufwand von 12.500,00 Euro und bei freien Trägern von 2.500,00 Euro voraus.
- 2.0 Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird durch fachtechnische Prüfungen des Fachdienstes Grundstücks- und Gebäudeservice ermittelt. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass ein Sanierungsbedarf nicht aufgrund von verschlepptem Unterhaltungsaufwand entstanden ist.
- Nach Baubeginn ist eine nachträgliche Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten in der Regel nicht möglich.
- 2.1 Nachfolgende Teilleistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt:
- Grunderwerb einschließlich damit verbundener Nebenkosten (Notar, Amtsgerichtsgebühren etc.), Erschließungsaufwand nach dem Baugesetzbuch ohne Lärmschutzmaßnahmen,
 - Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, laufende Unterhaltung und Instandhaltung,
 - Pflegegeräte,
 - Parkplätze, Verkehrswege, Zuschaueranlagen, Wohnungen für Hallen- bzw. Platzwarte, Kioske, Kassenhäuschen,
 - Finanzierungskosten, Einweihung, Richtfest u. ä.,
 - Einrichtungen für Gastronomie.

- 3.0 Die Zuwendungen des Kreises betragen maximal 20 % der zuwendungsfähigen Kosten der Sportanlage, höchstens jedoch 25.000,00 Euro. Die Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.4 bleiben hiervon unberührt.
- 3.1 Nachstehende Sportanlagen werden bei Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen und maximal 20 %iger Anteilsfinanzierung lediglich mit folgenden Höchstbeträgen gefördert:
- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) Tennisplätze | 5.000,00 Euro pro Platz (max. 5 Plätze) |
| b) Tennishallenplätze | 12.500,00 Euro pro Platz (max. 2 Plätze) |
| c) Flutlichtanlagen | 4.000,00 Euro pro Platz (bei mehr als 6 Plätzen gilt die max. Höchstförderung nach Ziffer 3.0) |
| d) Kegelsport- und Bowlinganlagen | 15.000,00 Euro je Doppelbahn (bei mehreren Doppelbahnen gilt die max. Höchstförderung nach Ziffer 3.0) |
| e) Motor- und Flugsportanlagen | 5.000,00 Euro |
| f) Skate-Board-Anlagen | 5.000,00 Euro |
- 3.2 Für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden bei maximal 20 %iger Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Höchstbeträge nach Ziffer 3.0 und 3.1 gewährt.
- 3.3 Hallenschwimm- und Freibäder sowie Golfsportanlagen sind von einer Kreisförderung ausgenommen.
- 3.4 Vereins- und Jugendheime werden mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens mit 10.000,00 Euro je Vorhaben gefördert.
- 3.5 Eigenleistungen des Projektträgers, die durch freiwillige unentgeltliche Arbeitsleistungen einzelner Mitglieder und durch kostenlose Bereitstellung von Maschinen usw. erbracht werden, können im Rahmen der Finanzierung wie folgt bewertet werden:
- a) bis 10,00 Euro je Arbeitsstunde,
- b) bis zu 26,00 Euro je Maschinenarbeitsstunde einschließlich Bedienungskraft.
- 4.0 Kreiszuwendungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Dem formlos zu stellenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan (Messtischblatt),
 - Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte),
 - Baubeschreibung,
 - Kostenberechnungen (Hochbauten DIN 276, Leistungsverzeichnis),
 - Finanzierungsplan,
 - Erläuterungsbericht,
 - Baugenehmigung,

- Nachweis der 25jährigen Nutzungsmöglichkeit des betreffenden Geländes (Pachtvertrag, Grundbuchauszug o. ä.).

- 4.1 Der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens und der daraus entstehenden Folgekosten ist Voraussetzung für die Bewilligung von Kreiszuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Kreiszuwendungen werden nicht für Vorhaben bewilligt, die ohne Zustimmung des Kreises begonnen werden.

Die Zustimmung des Kreises Ostholstein zum vorzeitigen Baubeginn kann auf Antrag des Maßnahmeträgers nach erfolgter fachtechnischer Prüfung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Kreis lässt sich aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht herleiten.

- 4.2 Auflagen und Bedingungen, Zweckbindung sowie Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten usw. werden in Bewilligungsbescheiden festgelegt. Bei der Bewilligung werden die jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt.

II. Förderung von nebenberuflich tätigen Übungsleitern/innen

1. Sportvereinen im Kreis Ostholstein können im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen gewährt werden.

Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die in einem Verein den sportlichen Übungsbetrieb von mindestens einer Gruppe mit wenigstens fünf Personen selbständig planen, vorbereiten und durchführen.

Zu den Übungsleitern/innen zählen

- a) Lehrer/innen mit Prüfung im Fach Sport,
- b) Sportlehrer/innen im freien Beruf, z. B. Vereinsportlehrer/innen,
- c) Gymnastiklehrer/innen mit abgeschlossener Ausbildung
- d) Personen, die als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e.V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes.

2. Zwischen der Übungsleiterin / dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
3. Die Zuschüsse werden nach Prüfung und Befürwortung nachträglich vom Kreissportverband Ostholstein entsprechend der getroffenen Vereinbarung und den Nachweisen direkt an die Vereine gezahlt; Abschlagszahlungen sind möglich.

Es wird jeweils zum 1. März eines jeden Jahres die Zahlung der Fördermittel des Kreises Ostholstein für das abgelaufene Kalenderjahr und gleichzeitig der Abschlag für das laufende Jahr an den Kreissportverband Ostholstein vorgenommen. Nach Prüfung und Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine erhält der Kreis Ostholstein als Verwendungsnachweis die Abrechnungstabelle.

Die Eigenleistungen der Vereine müssen die Höhe der Kreiszuschüsse erreichen.

4. Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde können bis zu 1,53 Euro aus Kreismitteln gezahlt werden, sofern die für den Verein zuständige Gemeinde ebenfalls einen Betrag in Höhe von 1,53 Euro pro geförderter Übungsstunde zahlt. Bei geringerer Förderung durch die Gemeinde wird ein Kreiszuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Je anerkannter Übungsleiterin/anerkanntem Übungsleiter können bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden.

Für jede/n Übungsleiter/in, für den/die ein Zuschuss beantragt wird, muss die mit dem Verein abgeschlossene Vereinbarung beim Kreissportverband vorliegen.

Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter/innen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Den Kreisfachverbänden werden für Übungsleiter/innen KSV- und Kreiszuschüsse von bis zu 3,07 Euro pro Übungsstunde gewährt.

Die Eigenleistung der Kreisfachverbände muss die Hälfte des KSV- und Kreiszuschusses erreichen.

Je Fachverband werden bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert.

Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter/innen sind von der Förderung ausgenommen.

6. Die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen im Antrag durch den Vorstand zu versichern.

Die Ausgabebelege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Eine Prüfung der Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises bleibt ebenso vorbehalten wie eine Rückforderung der Mittel, die nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet worden sind.

Es sind die für die Übungsleiter/innen aufgewendeten Gesamtausgaben in der Weise nachzuweisen, dass die Höhe der Eigenmittel sowie die Zuwendungen von anderer Seite ersichtlich sind.

III. Förderung von Veranstaltungen

- 1.0 Für innerhalb des Kreisgebietes stattfindende Sportfeste, sportliche Wettkämpfe oder Veranstaltungen von überörtlicher oder besonderer Bedeutung können **im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel** Zuwendungen bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten bzw. die Kosten für Preise, Pokale oder Erinnerungsgaben übernommen werden.

- 1.1 Sportvereinen oder Sportgemeinschaften können **im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel** für die Beteiligung an auswärtigen Wettkämpfen auf Bundes- oder internationaler Ebene und in begründeten Ausnahmefällen für die Beteiligung von Spitzensportlern/innen an vorbereitenden Vergleichskämpfen Zuschüsse gewährt werden.

Diese Zuschüsse können in der Regel bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten betragen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien in der Fassung vom 29. September 1998 aufgehoben.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Der Abschnitt I wurde in der Sitzung des Kreistages am 05.04.2011 geändert.

Eutin, den 07.11.2001 / 13.04.2011

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Reinhard Sager